

Kann die Ausübung einer Nebentätigkeit auch untersagt werden?

Eine Nebentätigkeit kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn hierdurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können.

Hat es Folgen, wenn eine Nebentätigkeit ohne Genehmigung ausgeübt wird?

Bei verbeamteten Lehrkräften stellt die Ausübung einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit ohne Genehmigung eine Dienstpflichtverletzung dar. Je nach Schwere des Einzelfalles kann ein solches Verhalten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen.

Bei tariflich Beschäftigten liegt ein vertragswidriges Verhalten vor, wenn die Nebentätigkeit **nicht** rechtzeitig vor Ausübung angezeigt wird. Dies kann im Einzelfall eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.

Wieso unterliegen Nebentätigkeiten überhaupt einer Einschränkung?

Nebentätigkeiten unterliegen Einschränkungen, da für den öffentlichen Dienst sichergestellt werden soll, dass das gesamte schulische Personal nur dem Dienstherrn/Arbeitgeber gegenüber verpflichtet ist. Hier üben Sie Ihre Haupttätigkeit aus. Sie repräsentieren gegenüber dem Bürger den Staat. Möglichen Interessenskonflikten zwischen Haupt- und Nebentätigkeit soll vorgebeugt werden. Dadurch soll auf diese Weise die Loyalität staatlicher Bediensteter eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Was ist sonst noch bei der Ausübung einer Nebentätigkeit zu beachten?

Jede Nebentätigkeit ist grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit auszuüben.

Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers dürfen **nur mit einer besonderen Genehmigung in Anspruch** genommen werden.

Jede Änderung über Art und Umfang einer Nebentätigkeit sowie der erzielten Einkünfte ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für die Beendigung der Nebentätigkeit.

Sie haben noch Fragen zum Nebentätigkeitsrecht?

Wenn Sie Fragen zum Nebentätigkeitsrecht haben oder sich beraten lassen möchten, wenden Sie sich an das Schulamt für die Stadt Bielefeld.

Ansprechpersonen im Schulamt für die Stadt Bielefeld:

für tariflich Beschäftigte

Frau Knappe für die Schulen A - B für HSU-Kräfte N - Z
0521 51-8389 claudia.knappe@bielefeld.de
Herr Pühs für die Schulen C - K für HSU-Kräfte K - M
0521 51-2344 nikolai.puehs@bielefeld.de
Frau Kauer für die Schulen M - Z für HSU-Kräfte A - I
0521 3910 marieluise.kauer@bielefeld.de

für verbeamtete Lehrkräfte

Frau Tappe für die Schulen A - Q
0521 51-8398 joline.tappe@bielefeld.de
Herr Thiessen für die Schulen R - Z
0521 51-6829 markus.thiessen@bielefeld.de

Impressum

Herausgegeben von:
Geschäftsstelle des
Schulamtes für die Stadt Bielefeld
Verantwortlich für den Inhalt:
Ute Poglajen
Bild: sdecoret/ Fotolia
Stand: 11/2025



Nebentätigkeit

*Informationen
für pädagogisches Personal und
Schulleitungen*



Was sind überhaupt Nebentätigkeiten?

Nebentätigkeiten sind in der Regel **alle** Tätigkeiten, die **außerhalb** des Schuldienstes wahrgenommen werden. Aufgaben, die zur eigenen beruflichen Tätigkeit gehören, können **nicht als Nebentätigkeit ausgeübt werden**.

Für wen gilt das Nebentätigkeitsrecht?

Tariflich Beschäftigte

müssen eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ihrem Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit **anzeigen**. Eine ausdrückliche Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit ist nicht erforderlich.

Verbeamtete Lehrkräfte

benötigen für die Ausübung einer Nebentätigkeit die vorherige **Genehmigung** des Dienstherrn. Zu beachten ist hierbei, dass auch einige unentgeltliche Nebentätigkeiten der Genehmigungspflicht unterliegen.

Wie ist der Ablauf des Verfahrens?

- ▶ Der Antrag ist mindestens einen Monat **vor Aufnahme der Tätigkeit** auf dem Dienstweg einzureichen.
- ▶ Aktuelle Formulare erhalten Sie unter www.schulamtbielefeld.de
- ▶ Dem Antrag müssen die erforderlichen Nachweise (z. B. Erklärung des Arbeitgebers, Arbeitsvertrag oder Gewerbeschein) beigelegt werden.
- ▶ Die Schulleitung nimmt zu dem Antrag Stellung, ob durch die Nebentätigkeit dienstliche Belange (z. B. Zeitaufwand, Interessenskollision, etc.) beeinträchtigt werden.
- ▶ Jede einzelne Nebentätigkeit muss gesondert angezeigt bzw. genehmigt werden.
- ▶ Die Anzeige oder Genehmigung der Nebentätigkeit ist auf 5 Jahre befristet. Ist beabsichtigt, die Nebentätigkeit weiter auszuüben, ist rechtzeitig ein erneuter Antrag zu stellen.

Was sind die Entscheidungskriterien?

- ▶ **Bei tariflich Beschäftigten** darf laut Arbeitszeitgesetz die Summe aller Haupt- und Nebentätigkeiten i. d. R. durchschnittlich 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten.
- ▶ Wird die Nebentätigkeit außerhalb der Dienstzeit ausgeübt?
- ▶ Werden arbeitsvertragliche Pflichten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt?

- ▶ **Bei verbeamteten Lehrkräften** darf die Nebentätigkeit bzw. die Summe aller Nebentätigkeiten nicht mehr als **1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden** (rund 8 Zeitstunden pro Woche) in Anspruch nehmen.
- ▶ Wird die Nebentätigkeit außerhalb der Dienstzeit ausgeübt?
- ▶ Werden dienstliche Interessen beeinträchtigt?

Welche Nebentätigkeiten sind weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig?

Für **tariflich Beschäftigte** gilt, dass unentgeltliche Nebentätigkeiten, wie z. B. Ehrenämter, anzeigefrei sind.

Verbeamtete Lehrkräfte müssen folgende Tätigkeiten nicht genehmigen lassen:

- ▶ Die Verwaltung des eigenen oder der Nutznießung unterliegenden Vermögens,
- ▶ die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden,
- ▶ die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

Gibt es auch nebenberufliche Tätigkeiten, die nicht als Nebentätigkeit gelten?

Das Beamtenrecht bestimmt, dass folgende Tätigkeiten keine Nebentätigkeiten sind:

- ▶ Tätigkeiten, die nach allgemeiner Auffassung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören (z. B. typische Freizeitaktivitäten, unentgeltliche Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden o. ä.),
- ▶ die Mitgliedschaft in Vertretungen und ihren Ausschüssen, in Bezirksvertretungen sowie in Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände,
- ▶ die ehrenamtliche Mitgliedschaft in Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit,
- ▶ die Tätigkeit als ehrenamtliche/r Richter/in,
- ▶ die Mitgliedschaft in einer Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsrecht,
- ▶ die Tätigkeit als Pflegeperson im Sinne des SGB XI eines pflegebedürftigen Angehörigen oder einer pflegebedürftigen Person, deren Pflege aus Gründen sittlicher Verpflichtung geboten ist,
- ▶ die Tätigkeit als Ehrenbeamter/in im Einsatz für den Feuerschutz oder die Hilfeleistung bei der Abwehr von Gefahren und öffentlichen Notständen.

In diesen Fällen ist wegen der Gewährung von Sonderurlaub oder Dienstbefreiung eine Kontaktaufnahme mit dem Schulamt für die Stadt Bielefeld erforderlich.

Da es im Einzelfall schwierig sein kann, eine Tätigkeit richtig zuzuordnen, empfehlen wir, jede Tätigkeit anzuzeigen.